

**Jörg Leimbacher**  
**NHG und Rechte der Natur\***

Inhaltsverzeichnis

I. Zum gesellschaftlichen Naturverhältnis

II. Die Rechte der Natur

A. Eine relative Unverfügbarkeit

a. Eine relative Unverfügbarkeit im heutigen NHG: die ungeschmälerte Erhaltung

b. Die Würde der Kreatur

B. Eine absolute Schranke

a. Ein absoluter Schutz im NHG: Moore und Moorlandschaften

C. Die Vertretung der Natur

III. Schluss

**I. Zum gesellschaftlichen Naturverhältnis**

Der Mensch und die nicht-menschliche Natur stehen in einem unauflösbaren Verhältnis. Wir können als Teil der Natur gar nicht anders, als ununterbrochen in die äussere Natur einzugreifen. Wir sind aber in der Lage, Kriterien dafür aufzustellen, in welcher Art und Weise und in welchem Ausmass wir dies tun wollen. Wir können bestimmen, wie unser gesellschaftliches Verhältnis zur äusseren Natur beschaffen sein soll<sup>1</sup>.

Kriterien für unser Verhältnis zur Natur finden sich vielerorts: in religiösen oder in ethisch-moralischen Geboten und Verboten, insbesondere aber - und mit Anspruch auf gesamtgesellschaftliche Verbindlichkeit - im Recht. Wenn wir einen Blick in die heutigen Rechtsordnungen, nicht nur in die schweizerische, werfen, so stossen wir auf eine absolut zentrale, das Verhältnis Mensch-nicht-menschliche Natur durchgehend bestimmende rechtliche Festlegung: Der Mensch wird als Subjekt definiert, die Natur als Objekt. Dem vernunftbegabten und daher freien Menschen kommen gewisse Rechte, Menschenrechte, zu. Er sichert sich mit ihrer Hilfe seine persönliche (körperliche und geistige) Freiheit, und sie erlauben ihm, seine eigenen Zwecke zu verfolgen: zu denken, glauben und sagen, was er will, vor allem aber zu machen und sich zu nehmen, was er will. Eine Grenze findet seine Freiheit an der Freiheit, sprich: den Rechten, der andern.

Diese andern sind aber nur die andern Menschen, die andern Rechts-Subjekte. Die Natur kommt in dieser Grundkonzeption nur als Ressource vor. Sie ist rechtlich definiert als Sache, als Objekt - ihr kommen keine Rechte zu. Von ihr nimmt der Mensch sich vielmehr, was er will, und macht damit, was ihm beliebt. In der Sprache des Rechts liest sich das dann z.B. so: "Wer Eigentümer einer Sache ist, kann in den Schranken der Rechtsordnung über sie *nach seinem Belieben verfügen*" (Art. 641 Abs. 1 ZGB).

Insoweit das Recht heute die Frage beantwortet, wie wir mit der Natur umgehen, ist es als Recht der Naturaneignung, ja der Naturausbeutung zu qualifizieren. Und das hat Nachteile: Ganz sicher für die menschlichen Zwecken unterworfenen Natur, aber auch für uns, für die

---

\*Aus: Kommentar NHG (Kommentar zum Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz), hrsg. v. KELLER Peter M./ZUFFEREY Jean-Baptiste/FAHRLÄNDER Karl Ludwig, Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich 1997: Sechstes Kapitel: NHG und Rechte der Natur, 119 ff.

<sup>1</sup> Vgl. IMMLER Hans, Die Natur ins wirtschaftliche Recht setzen, in: SCHNEIDER Manuel/KARRER Andreas (Hrsg.), Die Natur ins Recht setzen, Karlsruhe 1992, 75.

Gesellschaft. Ungehemmte Nutzung, Ausbeutung und Zerstörung schlägt auf die Gesellschaft zurück, und diese sah und sieht sich im ureigensten Interesse gezwungen, die Geister, die sie rief, zu zähmen: "Es braucht eine Begrenzung dieser der Natur feindlichen oder sie missachtenden Kräfte des menschlichen Gestaltungswillens"<sup>2</sup>.

Doch wie könnte eine solche Begrenzung aussehen? Soll die fatale Grundkonzeption, die (rechtliche) Definition des gesellschaftlichen Verhältnisses zur Natur als Herrschaftsverhältnis, geändert werden, oder soll der menschliche Gestaltungswillen lediglich in Bahnen gelenkt und der hemmungslose Zugriff auf die weiterhin als bloße Ressource begriffene Natur lediglich etwas temperiert werden? Als in den sechziger Jahren die Verankerung des Natur- und Heimatschutzes in der Verfassung (Art. 24<sup>sexies</sup> BV) zur Diskussion stand, war die Antwort klar. Das Wissen um die gesellschaftliche Natur der Naturausbeutung war längst hinter einem ideologischen Schleier verborgen und die "Gefahr der Vermassung", "das Überhandnehmen der Technik" sowie "ein gehetztes und zermürbendes Leben"<sup>3</sup> zur unumgänglichen Naturnotwendigkeit geronnen:

"Die atemberaubende Entwicklung der Wirtschaft, Wissenschaft und Technik ... wird weitergehen; sie kann und soll auch nicht aufgehalten werden, denn sie ist die unvermeidliche und notwendige Begleiterscheinung des Anwachsens der Bevölkerungsziffer und der Ausbreitung der Zivilisation. Je mehr die Menschen bei ihrer Arbeit und ihrem Tagesrhythmus ein naturwidriges oder wenigstens naturfremdes Leben zu führen gezwungen sind, desto mehr bedürfen sie zu ihrer leiblichen und seelischen Erholung des Kontaktes mit der unverfälschten Natur"<sup>4</sup>.

Das einzige was den "Verantwortlichen im Interesse des ganzen Volkes und der Volksgesundheit" in einer solchen Situation bleibt, ist dafür zu sorgen, "dass Erholungsräume für Leib und Seele erhalten bleiben, und dass Gewinnstreben sowie technischer Tatendrang nicht überborden"<sup>5</sup>.

## II. Die Rechte der Natur

Die Idee von den Rechten der Natur verfolgt den anderen Ansatz. Sie zielt direkt auf die rechtliche Grundlegung des gesellschaftlichen Naturverhältnisses. Sie wendet sich ab von der Vorstellung, der Mensch sei "Herr und Eigentümer der Natur"<sup>6</sup> und es könne daher in unserem Verhältnis zur Natur lediglich noch darum gehen, die "schonungslose Ausbeutung der Natur"<sup>7</sup> um der Ausbeutung willen etwas schonender zu gestalten. Denn eine Rechtsordnung, die auf menschliche Dominanz, auf Unterdrückung und Zerstörung angelegt ist, produziert eben genauso systemimmanent immer Unterdrückung und Zerstörung, wie eine Zitrone, die wir auspressen, immer Zitronensaft "produziert" - daran ändern noch so viele, lediglich symptombekämpfende Vorschriften, Grenzwerte, Filter oder Inventare nichts.

Diese zerstörerische (rechtliche) Grundkonzeption können wir ändern, indem wir der bisher zum rechtlosen Objekt degradierten natürlichen Mitwelt Rechte zuschreiben. Das hätte ein-

---

<sup>2</sup> Botschaft Art. 24<sup>sexies</sup> BV, BBl 1961 I 1097.

<sup>3</sup> Botschaft Art. 24<sup>sexies</sup> BV, BBl 1961 I 1104.

<sup>4</sup> Botschaft Art. 24<sup>sexies</sup> BV, BBl 1961 I 1097.

<sup>5</sup> Botschaft Art. 24<sup>sexies</sup> BV, BBl 1961 I 1097.

<sup>6</sup> DESCARTES René, Abhandlung über die Methode des richtigen Vernunftgebrauchs und der wissenschaftlichen Wahrheitsforschung, Stuttgart 1961, 58.

<sup>7</sup> Botschaft Art. 24<sup>sexies</sup> BV, BBl 1961 I 1098.

schneidende Konsequenzen: Mit Rechten anerkennen oder statuieren wir bekanntlich die grundsätzliche Unverfügbarkeit des Rechtsträgers - dies in bewusster Entgegensetzung zur Sache, der per definitionem allzeit Verfügbaren. Wir können dies aus unterschiedlichsten Motiven machen. Einmal, weil's praktisch ist, etwa bei den sogenannten juristischen Personen. Dort verleihen wir sogar Vermögenswerten Rechte (Stiftung), da eine kapitalistische Wirtschaftsordnung solcher Konstrukte bedarf. Wir können einer Entität aber auch Rechte zuschreiben, weil wir damit unsere Achtung zum Ausdruck bringen, weil wir im Vis-à-vis einen Selbstzweck und somit ein für uns letztlich Unverfügbares anerkennen wollen. In dieser zweiten Weise kommen uns selber und unseren Mitmenschen in modernen Rechtsordnungen Rechte zu.

Wenn wir in einer Rechtsordnung der natürlichen Mitwelt daher Rechte zuerkennen, verschaffen wir ihr Achtung und Anerkennung. Das geht nicht von heute auf morgen, aber die Statuierung der grundsätzlichen Unverfügbarkeit der Natur kann einen solchen Prozess anschieben, beschleunigen und verfestigen. Dies umso mehr, als Recht demokratisch gesetzt wird, sodass schon bevor der Natur Rechte positivrechtlich zugeschrieben werden, ein Grossteil der Bevölkerung sich mit der Idee angefreundet haben muss.

### **A. Eine relative Unverfügbarkeit**

Mit einer rechtlich statuierten grundsätzlichen Unverfügbarkeit, beispielsweise mit einer Norm wie dieser: "Lebewesen haben ein Recht auf artgerechtes Leben, einschliesslich Fortpflanzung, in den ihnen angemessenen Ökosystemen"<sup>8</sup>, ist selbstverständlich nicht gemeint, wir Menschen dürften gar nicht mehr in die Natur eingreifen und müssten alle Hungers sterben. Auch die Rechte der Natur sind - wie die unseren - beschränkbar.

Durch ihre Beschränkbarkeit werden Rechte der Natur aber keineswegs überflüssig. Denn obwohl Rechte beschränkbar sind, erhält die natürliche Mitwelt durch die Statuierung ihrer grundsätzlichen Unverfügbarkeit rechtlich ein ganz anderes Gewicht als heute: Denn heute, wo die Natur definiert ist als Sache, als Eigentum, darf ich über meine Natur, meinen Boden, meine Rohstoffe, meine Pflanzen nach Belieben verfügen. Eingriffe in die natürliche Mitwelt sind in unseren Rechtsordnungen - grundsätzlich - immer zulässig, es sei denn, es finde sich zufällig eine Verbots- bzw. Schutznorm. Mit Rechten der Natur wäre die Ausgangslage genau umgekehrt: So wie in die Rechte eines Menschen nur eingegriffen werden darf, wenn sich dafür eine spezifische rechtliche Rechtfertigung findet (Gesetz), verlangten künftig auch Eingriffe in die Rechte der natürlichen Mitwelt nach einer Rechtfertigung. Fehlt sie, so ist der Eingriff unzulässig.

Wie das im Detail aussehen könnte, kann an dieser Stelle nicht ausgeführt werden. Ich habe andernorts<sup>9</sup> vorgeschlagen, die neue Rechtsqualität der Natur auf Verfassungsebene zu verankern. Da Tiere, Pflanzen oder Landschaften aber keine Menschenrechte (z.B. keine Kultus- oder Pressefreiheit) brauchen, wäre ein (Existenz-)Grundrecht der Natur einzuführen, das ihr Dasein und Sosein sowie ihre Entwicklungsmöglichkeiten gewährleistet, und Staat und Privatte<sup>10</sup> insbesondere verpflichtet, Ökosysteme, Populationen und Arten in ihrer Vernetztheit zu

---

<sup>8</sup> Vgl. den "Vorschlag zu einer Erweiterung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte" durch Rechte der Natur und solche künftiger Generationen in: VISCHER Lukas et al., Rechte künftiger Generationen, Rechte der Natur, Bern 1990, 13.

<sup>9</sup> LEIMBACHER, Rechte, 117 ff.

<sup>10</sup> Schon bei der Beratung des Art. 24sexies BV hielt Ständerat BÄCHTOLD fest, dass es an sich wünschenswert gewesen wäre, "wenn man sämtliche Rechtssubjekte der Schweiz bei Erfüllung ihrer Aufgaben auf den Natur-

schützen. Die Einführung eines Grundrechtes hätte - etwa im Vergleich zu einer blossen Staatszielbestimmung oder einem Gesetzgebungsauftrag - verschiedenste Vorteile: Zum einen hätte ein Grundrecht der Natur unmittelbare Auswirkungen auf den Gehalt der anderen Grundrechte (wie die Eigentumsgarantie oder die Handels- und Gewerbefreiheit), ohne dass an deren Wortlaut etwas geändert würde. Zum andern begründet ein Grundrecht direkt gewisse Ansprüche bzw. Rechte. Die Norm müsste selbst ohne Konkretisierung durch den Gesetzgeber von der Verwaltung oder den Gerichten berücksichtigt werden. Die grosse und schwierige Aufgabe der Umsetzung käme allerdings nach wie vor dem Gesetzgeber zu. Er müsste den Gehalt des Grundrechtes in konkretere und detailliertere Normen auf Gesetzes-, Verordnungs- oder Weisungsebene umzusetzen. Das beträfe in erster Linie sicherlich die direkt umweltrelevanten Gesetze (wie z.B. USG, RPG, GSchG, WaG und das NHG), aber auch das Zivilgesetzbuch oder das Steuerrecht.

### **a. Eine relative Unverfügbarkeit im heutigen NHG: die ungeschmälerete Erhaltung**

Anstoss zur Verankerung des Natur- und Heimatschutzes in der Verfassung sowie zum Erlass des NHG gab u.a. "das Verschwinden wertvoller Kultur- und Naturdenkmäler, seltener Biotope und Tierarten sowie die schwere Beeinträchtigung schöner und beliebter Erholungslandschaften"<sup>11</sup>. Dieser Tendenz zur unwiederbringlichen Zerstörung vieler Werte wollte man - auch um jener willen, "die nachher kommen"<sup>12</sup> - nicht länger tatenlos zuschauen: Irgendwo sollte der menschliche Gestaltungswille an eine Schranke stossen. Zwar "herrschte von Anfang an Klarheit darüber, dass der Natur- und Heimatschutz ... nicht als einseitiger und absoluter Schutz ... verstanden werden kann", war es doch nicht Aufgabe der Verfassungsbestimmung, sich "der wirtschaftlichen, industriellen Entwicklung und dem technischen Fortschritt entgegenzustemmen". Aber zumindest musste "die Möglichkeit einer vernünftigen Abwägung der sich im Einzelfall entgegenstehenden Interessen geschaffen werden"<sup>13</sup> - und das schlug sich u.a. im Gebot der "ungeschmälereten Erhaltung" nieder. Die Schönheiten von Natur und Landschaft sollten immer dann unangetastet bleiben, wenn das Schutzinteresse überwiegt. Positivrechtlich konkretisiert wurde der Gedanke alsdann in den Inventaren nach Art. 5 NHG: Gewisse Objekte von "nationaler Bedeutung" sollten zumindest vor beliebigen Eingriffen bewahrt werden. Von ihrer ungeschmälereten Erhaltung darf nur dann abgewichen werden, wenn gleichsam nationaler Gestaltungswille (ein Interesse von ebenfalls nationaler Bedeutung) dies erfordert (vgl. LEIMBACHER, Art. 5 und 6).

Die Idee von den Rechten der Natur könnte hier ein Einfallstor finden: Das Gewicht der bei den je vorzunehmenden Abwägungen zu berücksichtigenden Interessen ist nämlich nirgends exakt bestimmt. Nirgendwo steht geschrieben, das Interesse an einer Deponie im Cholwald<sup>14</sup> wiege das Interesse an seiner ungeschmälereten Erhaltung auf. Die Entscheidbehörde verfügt in solchen Fällen über einen Beurteilungs- und Bewertungsspielraum, den sie - ohne sich juristisch ins Abseits zu stellen - in weit stärkerem Masse zugunsten der bedrohten Natur nutzen kann. Dies umso mehr, als seit Erlass des NHG verschiedenste Aufträge zum Schutz der Natur im weitesten Sinne in die Verfassung und teilweise ins NHG Aufnahme gefunden haben (Raumplanung, Umweltschutz, Gewässerschutz, Moorschutz), und umso mehr, als trotz des

---

und Heimatschutz hätte verpflichten können" - und nicht nur den Bund, wie dies Abs. 2 der Verfassungsnorm tut; Amtl.Bull. S 1961 211.

<sup>11</sup> Botschaft Art. 24sexies BV, BBl 1961 I 1097, 1101.

<sup>12</sup> Botschaft Art. 24sexies BV, BBl 1961 I 1099.

<sup>13</sup> Botschaft Art. 24sexies BV, BBl 1961 I 1103.

<sup>14</sup> Unveröffentlichter Entscheid des BGr. vom 17. Juli 1995 i.S. Cholwald, teilweise abgedruckt in URP 1995, 709 ff.

NHG und anderer umweltschutzrelevanter Gesetze die Zerstörung von Natur und Landschaft in einem Ausmasse zugenommen hat, die dem Schutze des wenigen, was noch zu schützen bleibt, entscheidend mehr Gewicht verleiht.

## **b. Die Würde der Kreatur**

Der den Rechten der Natur innewohnende Gedanke, die Natur solle menschlichem Gestaltungswillen nicht länger beliebig zur Verfügung stehen, hat, wenn auch fast unbemerkt, in der Verfassung ansatzweise Niederschlag gefunden.

Mit Art. 24<sup>novies</sup> Abs. 3 BV ist erstmals die "Würde der Kreatur" explizite in der Bundesverfassung anerkannt worden<sup>15</sup>. Dabei handelt es sich um einen allgemeinen Verfassungsgrundsatz, und daher muss die Würde der Kreatur in allen Bereichen der Rechtsordnung gelten, Beachtung finden und konkretisiert werden<sup>16</sup> - also auch im Geltungsbereich des NHG. Welche konkreten Auswirkungen dieser Verfassungsauftrag im Rahmen der Anwendung und des Vollzugs des NHG allerdings haben muss und wird, das lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht mit Bestimmtheit sagen. Klar ist immerhin, dass die mit der "Würde der Kreatur" anerkannte spezifische Werthaftigkeit, ihre "Integrität" es verbietet, die Kreatur bloss als Objekt, d.h. als Gegenstand "fremder" Interessen anzusehen und zu behandeln. Auch das Tier und die Pflanze, denen Würde zugesprochen wird, dürfen nicht ausschliesslich als Sache angesehen und behandelt werden, welche fremden, menschlichen Interessen dient<sup>17</sup>. Die Anerkennung der "Würde der Kreatur" verleiht also Gewicht. Ein grosses Gewicht das - und dies als Minimalforderung - in adäquater Weise auch in die je relevanten Interessenabwägungen im Rahmen des NHG einfließen muss.

## **B. Eine absolute Schranke**

Der relative, durch gegenüberstehende Interessen auszuhebelnde Schutz der Natur genügt nicht - selbst dann nicht, wenn wir die Natur aus ihrem blossen Objektstatus befreien und ihr konkrete Rechte, jene Rechte, die sie zu ihrem Schutze braucht, zuerkennen würden. Denn jeden Tag greifen wir millionenfach in die Natur ein, begradigen Bäche, legen Strassen, roden Wälder. Und manch einzelner Eingriff ist für sich betrachtet vielleicht "gar nicht so schlimm" und wäre deshalb - trotz Rechten der Natur - nach Abwägung der Interessen zulässig.

Eine absolute Schranke ist zum Schutze der (Rechte der) Natur daher unabdingbar. In Anlehnung an die sogenannte Wesensgehalt- oder Kerngehaltsgarantie der Grundrechte, die es untersagt, den Kern dessen, was ein Grundrecht zu schützen berufen ist, zu tangieren, müssen auch absolut geschützte und unantastbare Bereiche der Natur gefordert und gesetzlich definiert werden. In sie darf in keinem Falle eingegriffen werden.

Eine absolute Schranke könnte beispielsweise die folgende sein: "Seltene, vor allem artenreiche Ökosysteme sind unter absoluten Schutz zu stellen. Die Ausrottung von Arten ist untersagt"<sup>18</sup>.

## **a. Ein absoluter Schutz im NHG: Moore und Moorlandschaften**

---

<sup>15</sup> SALADIN/SCHWEIZER, Rz 113.

<sup>16</sup> SALADIN/SCHWEIZER, Rz 119.

<sup>17</sup> SALADIN/SCHWEIZER, Rz 116.

<sup>18</sup> VISCHER Lukas et al., Rechte künftiger Generationen, Rechte der Natur, Bern 1990, 13.

Die Forderung nach einem absoluten Schutz gewisser Bereiche der Natur ist keineswegs utopisch und sie liesse sich selbst im Rahmen der heutigen Rechtsordnung vielerorts operabel machen. Dies umso mehr, als die Bundesverfassung bereits heute - als Folge der sogenannten Rothenthurm-Initiative - eine Bestimmung kennt, die einen absoluten Schutz verlangt und einem Recht der Natur nahe kommt, den Abs. 5 von Art. 24<sup>sexies</sup>:

"Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung sind Schutzobjekte. Es dürfen darin weder Anlagen gebaut noch Bodenveränderungen irgendwelcher Art vorgenommen werden. Ausgenommen sind Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung des Schutzzweckes und der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung dienen."

"Les marais et les sites marécageux d'une beauté particulière et présentant un intérêt national sont placés sous protection. Dans ces zones protégées, il est interdit d'aménager des installations de quelque nature que ce soit et de modifier le terrain sous une forme ou sous une autre. Font exception les installations servant à assurer la protection conformément au but visé et à la poursuite de l'exploitation à des fins agricoles."

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass unter der Geltung einer Rechtsordnung mit Rechten der Natur die konkrete Ausgestaltung des Moorlandschaftsschutzes weniger Abstriche erfahren hätte, als dies im Rahmen der Teilrevision NHG vom 24. März 1995 der Fall war. Bleibt zu hoffen, dass in der Praxis - mit dem Wissen darum, dass die Natur einen eigenen Zweck hat und eine eigene Würde - das sehr grosse Gewicht, das die Verfassung dem Schutze der Moore und Moorlandschaften verleiht, wirklich zum Tragen kommt. Dabei ist insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass ihr Schutz nicht durch vermeintlich "unbedeutende" Eingriffe schleichend ausgehöhlt wird, wie dies etwa die Erfahrungen mit den BLN-Objekten gezeigt haben.

### **C. Die Vertretung der Natur**

Da die Natur ihre Rechte nicht selber wahrnehmen kann, müssen ihr Vertreterinnen und Vertreter zugeweiht werden, so wie für andere Rechtssubjekte, die ihre Rechte nicht selber wahrnehmen können (Kleinkinder, Alte oder Kranke). Dort nehmen Vater und Mutter, ein Vormund oder Beirat "im Namen der Vertretenen" deren Rechte wahr.

Und um diese Rechte zu vertreten, müssen wie für die anderen Rechtssubjekte Parteirechte, Klage- und Beschwerderechte, kurz: der Zugang zu allen für die betroffene Natur (Wald, Bach, Landschaft, Tierart etc.) relevanten Verfahren garantiert sein. Das wäre - vor allem in seinen praktischen Konsequenzen - weit mehr als z.B. mit dem - im Rahmen der Teilrevision NHG soeben beschnittenen - Beschwerderecht der Organisationen (Art. 12 NHG) angestrebt werden kann. Denn dort kann zugunsten der Natur nicht mehr verteidigt und erreicht werden als die Normen zum Schutze von Naturgütern materiellrechtlich, inhaltlich hergeben. Da Rechte der Natur die Gewichte nun aber zugunsten der Natur verschieben und die verfahrensrechtliche Einbindung der Natur nicht auf blosse Verteidigungsrechte reduziert bleibt, liegt hier, in der Schaffung eines - vom Staat zu finanzierenden - dichten Netzes von Vertreterinnen und Vertretern, denn auch einer der grossen Vorteile dieses Konzeptes: Angesichts der (notwendigen) Offenheit und Unbestimmtheit von Rechtsnormen, die erst in ihrer "Anwendung" konkreten Gehalt und Geltung erlangen, bietet die Beteiligung der Natur (via ihre Vertreterinnen und Vertreter) in einer Vielzahl von Verfahren, die unschätzbare Chance, Normen *zugunsten* der Natur mit Inhalt zu füllen. Dies um so mehr, als die Natur nicht länger als rechtliches Fliegengewicht, als Nonvaleur gilt, sondern als Rechtssubjekt über ihre Vertreterinnen und Vertreter gewichtig und eben mit Recht mitreden kann - von der Beratung und

Verabschiedung des Baugesetzes bis zum Erlass der Baubewilligung, vom raumplanerischen Erlass einer Landwirtschaftszone bis zur Abgeltung für artenreiche Trockenrasen.

### III. Schluss

Der schweizerische Natur- und Heimatschutz bietet - in Verbindung mit anderen für den Umwelt- bzw. Naturschutz im weitesten Sinne relevanten (Verfassungs-)Normen - interessante und ausbaufähige Ansätze zur Umsetzung der Idee von Rechten der Natur. Solange Rechte der Natur aber noch keinen direkten Eingang in unsere Rechtsordnung gefunden haben, besteht die wohl praktikabelste Möglichkeit, der Würde und Wertigkeit der Natur bereits heute Rechnung zu tragen, darin, in jedem zur Entscheidung anstehenden Fall, die sich gegenüberstehenden Interessen richtig - d.h. etwas anders - zu gewichten:

Solange auch unsere Verfassung kein Grundrecht auf Umweltbelastung oder gar -zerstörung kennt, ist nicht einzusehen, weshalb Eingriffsinteressen in vielen Fällen nach wie vor eine gleichsam naturwüchsige Gewichtigkeit zukommt, der die Entscheidbehörde vermeintlich nichts mehr entgegenzusetzen hat. Dem ist nicht so: Es geht heute darum, dem Schutzinteresse, dem Interesse an der ungeschmälernten Erhaltung und Schonung der Natur jenes grosse Gewicht zuzugestehen, das ihm mit Blick auf das Insgesamt der Bundesverfassung ohne in Willkür zu verfallen zugesprochen werden darf - und muss.

Auch wenn, wie es der Bundesrat formulierte, "gegen allzu mächtige materielle Entwicklungen (...) das Ideal oft wenig erfolgreich (ist)", sind wir verpflichtet, "an der Lösung des Problems der Erhaltung einer immer stärker gefährdeten Natur ... mitzuarbeiten, ... und es sollte geschehen, so lange es noch nicht zu spät ist"<sup>19</sup>.

---

<sup>19</sup> Botschaft Art. 24sexies BV, BBl 1961 I 1098, 1099.